



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 41

Montag, 31. Mai 2021

### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G); Schwellenwertunterschreitung von 35 bzw. 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Cham 131
- Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G); Zulassung weitergehender erleichternder Abweichungen gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV 132

#### **Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G); Schwellenwertunterschreitung von 35 bzw. 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Cham**

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Cham an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 bzw. 50 nicht überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 26.05.2021 bei 33,6; am 27.05.2021 bei 28,1; am 28.05.2021 bei 20,3; am 29.05.2021 bei 14,1 und am 30.05.2021 bei 12,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

Damit gelten ab **Dienstag, den 01.06.2021** gemäß der Inzidenzeinstufung folgende Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 S. 7 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

#### 1. **Kontaktbeschränkung**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 der 12. BayIfSMV). Die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung (§ 1a der 12. BayIfSMV).

#### 2. **Sport**

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

#### 3. **Handelsbetriebe**

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist zulässig (§ 12 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Hierfür sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 2, 3 und 4 der 12. BayIfSMV in Bezug auf Mindestabstand, Kundenzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten.

#### 4. **Schulen**

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.

In allen anderen Jahrgangsstufen findet ebenfalls Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen und auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Auf die davon abweichenden Regelungen der für alle Grundschülerinnen und Grundschüler geltenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 12. April 2021, Amtsblatt Nr. 29 wird hingewiesen.

## 5. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig (§ 19 Abs.1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Schülerinnen und Schüler dürfen an o.g. Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind (§ 19 Abs. 3 der 12 BayIfSMV).

## 6. Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen ohne vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung öffnen. Hierfür sind die Regelungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a – c der 12. BayIfSMV in Bezug auf Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht und Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 12. BayIfSMV fort.

Steigt im Landkreis Cham der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 35 bzw. 50, so wird dies unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

Cham, 31.05.2021  
Landratsamt Cham

Franz Löffler, Landrat

## Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G); Zulassung weitergehender erleichternder Abweichungen gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund § 28 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 28a IfSG i.V.m. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Cham werden über die Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 (Amtsblatt Nr. 40) hinaus ab **Dienstag, den 01.06.2021** folgende weitergehende erleichternde Abweichungen zugelassen:

1.1 Die Öffnung der Außengastronomie.

1.2 Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.

1.3 Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner

- a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

1.4 Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.

1.5 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.

2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/>) in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemachten Rahmenkonzepte sind zu beachten und einzuhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage Inzidenz von 50 für den Landkreis Cham an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12.BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

### Gründe:

#### I.

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Cham an sieben aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 nicht überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 26.05.2021 bei 33,6; am 27.05.2021 bei 28,1; am 28.05.2021 bei 20,3; am 29.05.2021 bei 14,1; am 30.05.2021 bei 12,5 und am 31.05.2021 bei 10,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

Die 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Cham befindet sich somit seit dem 26.05.2021 kontinuierlich unter dem Schwellenwert von 50. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Cham erscheint rückläufig und stabil.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 31.05.2021 das erforderliche Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

## II.

Das Landratsamt Cham ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Wird demnach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf Öffnung der Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos sowie hinsichtlich kontaktfreiem Sport im Innenbereich zulassen. Zudem können weitergehende erleichternde Abweichungen in Bezug auf den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre, die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien, die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sowie die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung zugelassen werden.

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Cham erstmals am 26.05.2021 den Schwellenwert von 50 unterschritten. Die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell bei einem Wert von 10,2. Sie unterschreitet den maßgeblichen Schwellenwert von 50 somit bereits den sechsten Tag in Folge. Somit kann von einer rückläufigen und stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens ausgegangen werden. Zum jetzigen Stand sind auch keine Anzeichen dafür vorhanden, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird. Auch die ersten Öffnungsschritte, welche mit Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 zugelassen wurden, haben sich nicht negativ auf das Infektionsgeschehen ausgewirkt. Die 7-Tages-Inzidenz ist auch nach dem 20.05.2021 kontinuierlich gesunken. Eine Verschlechterung der Infektionszahlen ist somit auch durch weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV nicht zu erwarten, weshalb die unter Ziffer 1 getroffenen Regelungen mit hoher Wahrscheinlichkeit von anhaltender Dauer sein werden.

Auch im Hinblick der immer weiter fortschreitenden Zahl der vollständig geimpften Personen, ist ein plötzlich steigendes Infektionsgeschehen nicht mehr zu erwarten. Mittlerweile wurden im Landkreis Cham 59.272 (46,3 %) Personen mit der Erstimpfung versorgt, davon haben bereits 26.958 (21,1%) Personen die Zweitimpfung erhalten (Stand: 31.05.2021). Seit dem 18.05.2021 ist die Anzahl der Personen, welche bereits eine zweite Impfdosis

erhalten haben um 9.249 angestiegen. Auch durch die Verabreichung einer Vielzahl der Impfdosen in den Hausarztpraxen wird ein stetiger Anstieg der vollständig geimpften Personen erwartet.

Zudem ist ein weiterer Rückgang der behandlungsbedürftigen Covid-19-Patienten in den Sana Kliniken des Landkreises Cham zu verzeichnen. Im Vergleich zum bisherigen Höchststand am 12.04.2021, welche 69 behandlungsbedürftige Personen umfasste, hat sich die Situation zum 31.05.2021 enorm verbessert. Derzeit befinden sich in den Sana Kliniken des Landkreises Cham lediglich drei Covid-19-Patienten in Behandlung. Wobei bereits seit dem 30.04.2021 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Durch die in Ziffer 1 genannten weitgehenden erleichternden Abweichungen muss ein rasanter Ausbruch des Infektionsgeschehens und gegebenenfalls daraus resultierende Überlastung der Intensivstationen im Landkreis Cham nicht befürchtet werden.

Die Zulassung von weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die in Ziffer 1 genannten Bereiche erfolgt auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn diese sind geeignet und erforderlich, die geltenden Einschränkenden nach der 12. BayIfSMV dem weiter sinkenden Infektionsgeschehen stufenweise anzupassen. Auch im Hinblick auf die derzeitig laufenden Pfingstferien und die bevorstehende Urlaubszeit, ist es im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, die bisher geltenden Einschränkungen auf ein geeignetes Maß zurückzuführen, sodass wieder eine gewisse Normalität, vor allem in Bezug auf die Freizeitgestaltung, einkehren kann. Nach einer Zeit geprägt von Einschränkungen ist es sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Betreiber diverser touristischer Angebote angemessen und verhältnismäßig, weitergehende erleichternde Abweichungen zuzulassen. Nicht zuletzt sind auch die sinkenden Infektionszahlen darauf zurückzuführen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger bisher an die geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gehalten haben.

Nachdem von Seiten des Bayerische Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege am 31.05.2021 das notwendige Einvernehmen erteilt wurde, lässt das Landratsamt Cham die in Ziffer 1 genannten weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV nach pflichtgemäßem Ermessen zu.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die Regelung zum Außer-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 5 bewirkt, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen weitergehenden erleichternden Abweichungen zu dem Zeitpunkt enden, ab dem gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die Regelungen für den Inzidenzwert über 50 gelten. Dies wird gemäß § 3

Nr. 3 der 12. BayIfSMV im Amtsblatt des Landkreises Cham amtlich bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,**  
**93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).**

#### **Weitere Hinweise:**

Für die in Ziffer 1 genannten weitergehenden erleichternden Abweichungen ist ein negativer Testnachweis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr erforderlich.

Bei der Öffnung der Außengastronomie gelten die derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35. Das gemeinsame Sitzen an einem Tisch ist den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben bereits vollständig geimpfte und genesene Personen.

Bereits im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht wurden folgende Rahmenkonzepte:

- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/309/baymbi-2021-309.pdf>)
- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>)
- Rahmenkonzept Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>).
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI 2021 Nr. 355, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-355/>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021 Nr. 355, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-355/>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI 2021 Nr. 357, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-357/>)

Cham, den 31.05.2021

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat